

Mietordnung
für die Liegenschaften der Stadt Weißenthurm

Präambel:

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und einer besseren Lesbarkeit wird in der folgenden Benutzungsordnung die männliche Sprachform angewendet. Dies soll keine Benachteiligung des weiblichen oder diversen Geschlechts darstellen, sondern als geschlechtsneutral verstanden werden.

§ 1
Geltungsbereich

Die Mietordnung gilt für folgenden Einrichtungen:

- Mehrzweckhalle „Stadthalle“
- Hartplatz am Rhein
- Eulenturm
- Aula der Grundschule

Die Mietzeiten beginnen um 10.00 Uhr des vereinbarten Termins (Tag) und enden um 10.00 Uhr des darauffolgenden Tages, soweit nichts anderes in dem Nutzungsvertrag geregelt ist.

§ 2
Mietpreise

(1) Für die Einrichtungen werden pro Tag folgende Grundmieten erhoben:

- Mehrzweckhalle „Stadthalle“: 1.500,00 €
- Hartplatz am Rhein: 200,00 €
- Eulenturm: 100,00 €
- Aula der Grundschule: 250,00 €

(2) Für ortsansässige, eingetragene Mitgliedsvereine des Vereinsring werden für nicht sportliche Nutzungen der Einrichtungen pro Tag folgende Grundmieten erhoben:

- Mehrzweckhalle „Stadthalle“: 200,00 €
- Hartplatz am Rhein: 100,00 €
- Eulenturm: 50,00 €
- Aula der Grundschule: 125,00 €

(3) Weiterhin behält sich die Stadt vor eine Kautions in Höhe von 50 % der jeweiligen Grundmiete zu erheben.

(4) Für die sportliche Nutzung der ortsansässigen Sportvereine/Institutionen ist die Nutzung der Liegenschaften für den Trainings- und Wettkampfbetrieb frei, es sei denn es erfolgt die Nutzung der Thekenanlage + Kühlungsäumlichkeiten mit Verkaufsabsicht.

Diese Regelung gilt auch für die Termine der Blutspende des DRK-Ortsvereins.

(5) Die Anwesenheit des Hausmeisters ist vom Nutzer zu beantragen. Im Mietpreis der Mehrzweckhalle „Stadthalle“ ist die Anwesenheit des Hausmeisters bei Auf- und Abbau von max. vier Stunden enthalten. Bei allen weiteren Einrichtungen ist die Anwesenheit nicht inbegriffen.

Bei Inanspruchnahme des Hausmeisters während der Veranstaltung oder bei mehr als vier Stunden Ab- & Aufbau erhöht sich der Mietpreis gem. Absatz 1 oder 2 um 46,00 € je angefangene Stunde zzgl. der tariflich vereinbarten Zuschläge für Sonn- und Feiertage.

- (6) Bei Überschreitung der vereinbarten Mietzeit im Nutzungsvertrag und den daraus resultierenden Mehrkosten für die Stadt erhöht sich die Miete gem. § 2 Absatz 1 oder 2 um jeweils 5 % je angefangene Stunde, soweit kein städtisches Personal eingesetzt wurde. Diese werden im Rahmen der besonderen Nebenleistungen gemäß § 2 Absatz 4 dem Nutzer in Rechnung gestellt.
- (7) Für jede von der Stadt schriftlich zugelassene Untervermietung (z.B. Gewerbebetrieb, Einzelperson oder Gruppe), die Einnahmen auf eigene Rechnung erzielt, wird jeweils zum Mietpreis ein Entgelt in Höhe von 15,00 € erhoben.
- (8) Ortsansässigen, eingetragenen Mitgliedsvereinen des Vereinsrings steht jeweils eine mietfreie Nutzung pro Einrichtung im Jahr zu. Die Regelungen zur Reinigungs- und Heizkostenpauschale bleiben davon unberührt.

§ 3

Nebenkosten und -leistungen

- (1) Alle Einrichtungen müssen besenrein übergeben werden. Sollte der Nutzer die komplette Reinigung selbst übernehmen, so ist dies im Voraus bei der Stadt rechtzeitig anzumelden. Erfolgt keine Anmeldung, wird die Reinigung auf Basis der tatsächlich entstandenen Kosten berechnet. Bei der Inanspruchnahme der Mehrzweckhalle „Stadthalle“ ist die Reinigung verpflichtend zu zahlen, die Möglichkeit der eigenständigen Reinigung entfällt. Hiervon unberührt bleiben anderweitige Regelungen im Nutzungsvertrag.
- (2) Folgende Leihgebühren werden in der Stadthalle berechnet, soweit nichts anderes bestimmt wird:
 - Bühne komplett: 150,00 €
- (3) Kommt der Nutzer seiner Entsorgungspflicht des Abfalls nicht nach, erfolgt die Entsorgung auf Kosten des Nutzers durch die Stadt. Die hierfür anfallenden Kosten sowie die Kosten des Hausmeisters entsprechend des § 2 Abs. 5 werden dem Nutzer in Rechnung gestellt, soweit nicht andere Regelungen im Nutzungsvertrag getroffen werden.
- (4) Weitere Kosten ergeben sich aus der jeweiligen Benutzungsordnung.

§ 4

Zahlung der Mietpreise sowie Nebenkosten und -leistungen

- (1) Die voraussichtlich zu zahlenden Mieten, Kautionen sowie Nebenkosten und -leistungen für die Nutzung der Einrichtungen und der technischen Anlagen sind mit der schriftlichen Zusage (oder Abschluss des Nutzungsvertrags) fällig und müssen spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung bei der Stadt eingegangen sein.
- (2) Entstehen nach der Zahlung der angeforderten bzw. vereinbarten Entgelte nach Absatz 1 und der Veranstaltung weitere Mieten, Nebenkosten oder -leistungen, so erhält der Nutzer eine Gesamtrechnung nach der Veranstaltung. Der errechnete Restbetrag ist innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen.

§ 5
Inkrafttreten

Die Mietordnung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Weißenthurm, den 21.08.2025

